

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 7.

Ausgegeben den 13. Februar

1907.

Inhalt von Nr 7: Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 29. — Konsul für Republik Ecuador S. 30. — Umpfarrungsurkunde der Evangelischen der Revierförsterei Borne S. 30. — Betr. Aufsichtsbeamte für Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft S. 30. — Mündelsicherheitsklärung der Kreissparkasse in Croßen a. D. S. 30. — Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 30. — Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. S. 31. — Personalnachrichten S. 31. — Pfarrstellenbesetzung und Erledigung S. 32. — Satzungen der Städtischen Sparkasse zu Fürstenberg a. D. S. 32. — Geschenke an Kirchen pp. S. 33.

109. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907.

I. Die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erfolgt in den mit den Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen, (z. Bt. in Posen, Potsdam und Rhend) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Befugnis zur Ausbildung kann vom Minister für Handel und Gewerbe auch anderen Schulen widerruflich übertragen werden, wenn

1. ein Bedürfnis nachgewiesen ist,
2. diese Anstalten durch ihre Einrichtungen und die zu ihrer Unterhaltung zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten,
3. die Ausbildung nach den unter II bis IX erlassenen Bestimmungen erfolgt,
4. dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht eingeräumt wird, die mit der Ausbildung zu betrauenden Lehrkräfte zu bestätigen.

Die Befugnis zur Ausbildung kann auch auf einzelne der unter II aufgeführten Lehrfächer beschränkt werden.

II. Es werden Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für folgende Fächer ausgebildet:

- a) Kochen und Hauswirtschaft,
- b) einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinennähen,
- c) Wäscheanfertigung,
- d) Schneidern,
- e) Putz,
- f) Kunsthandarbeiten,
- g) Zeichnen.

III. Die Lehrbefähigung, die auch für mehrere Fächer erworben werden kann und für jede Lehrerin

vom Minister für Handel und Gewerbe erteilt wird, setzt voraus:

1. die Ausbildung in einer der unter Ziffer I aufgeführten Lehrerinnenbildungsanstalten und die Ablegung der Fachprüfung vor der zuständigen Prüfungskommission (s. IV bis VII),
2. die Ausübung einer mindestens halbjährigen praktischen Tätigkeit (s. VIII),
3. die Zurücklegung eines Probefjahres (s. IX).
Die Erfüllung dieser Bedingungen ist durch Vorlegung von Zeugnissen nachzuweisen.

IV. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten ist erforderlich:

1. ein für die Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichender Gesundheitszustand (amtsärztliches Attest),
2. ein guter Leumund (polizeiliches Führungsattest),
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter,
4. ein Alter von mindestens 19 und höchstens 27 Jahren (Geburtsurkunde); Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gestattet,
5. der erfolgreiche, durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterchule mit mindestens neunjährigem Kursus oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse,
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter II a erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 11. Januar 1902,
7. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter II b bis f erwerben wollen, die Ablegung der

Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885,

zu 6 und 7. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen muß in einer vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt sein,

8. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIg erwerben wollen, der Nachweis hinreichender zeichnerischer Begabung.

V. Die Ausbildungszeit beträgt für die Fächer unter IIa—d je 1 Jahr,

"	IIe	" 1/2 "
"	IIf	" 2 Jahre,
"	IIg	" 3 "

Das Unterrichtsjahr soll 40 Wochen und die Woche 30 Unterrichtsstunden umfassen.

VI. Die Ausbildung erfolgt nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Lehrplan.

VII. Nach dem Abschluß der Ausbildung in der Lehrerinnenbildungsanstalt ist eine Prüfung vor den vom Minister für Handel und Gewerbe eingesetzten staatlichen Prüfungskommissionen abzulegen. Das Prüfungsverfahren wird durch eine besondere Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Die praktische Tätigkeit dient zur Ergänzung der in den Lehrerinnenbildungsanstalten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und muß in dafür geeigneten größeren gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben (Schneider-, Wäsche-, Sticker- und Musterzeichen-Ateliers, für Kochen und Hauswirtschaft in Speisehäusern, Kaffee-, Krankenhäusern usw.) erfolgen.

IX. Während des Probejahrs sollen die Lehrerinnen die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Uebung im Unterrichten erlangen. Das Probejahr muß an den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen oder an solchen Schulen abgelegt werden, die hierfür vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet bezeichnet sind.

Die Probekandidatinnen haben sich zur Ueberweisung an eine geeignete Schule unter Einreichung des Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse beim Landesgewerbeamt zu melden.

X. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft für die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Ausbildung begriffenen Mädchen können vom Minister für Handel und Gewerbe Ausnahmen von obigen Bestimmungen zugelassen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. C.

110. Der Kaufmann Georg **S. Oststück** in Berlin ist zum Konsul der Republik Ecuador ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 1. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

111. Umpfarrungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der zum Forstgutsbezirk Massin, Kreis Landsberg a. W., gehörigen Revierförsterei Borne werden aus der Kirchengemeinde Berneuchen, Diözese Landsberg a. W. II, in die Kirchengemeinde Dölzig, Diözese Königsberg Nm. II, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1907 in Kraft. Berlin, den 9. Januar 1907.

(L. S.) Königlich-Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. gez. Steinhausen.
zu V. 7215.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1907.

(L. S.) Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. von Schroetter.
H. A. 148. 07.

112. Der Ingenieur **Roland Martens** in Mannheim ist vom 1. Januar 1907 ab als technischer Aufsichtsbeamter der Nahrungsmittel-Industrieberufsgenossenschaft in Mannheim für den Bezirk der Genossenschaft ange stellt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

113. Auf Grund des Artikels 75 § 1 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird die Kreisparfasse in Grossen a. O. im Einvernehmen mit dem Königl. Landgerichtspräsidenten in Guben zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

114. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins für Waidmannslust und Lübars in Waidmannslust und für den Kreis Nieder-Barnim in Berlin die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. O., den 8. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

115. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß bestimmt, daß die Landgemeinde Neu-Petershain mit dem 1. April 1907 aus dem Amtsbezirk Petershain, Kreis Calau, auszuscheiden und fortan einen besonderen Amtsbezirk zu bilden hat.

116. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Soldin sind die zum Gemeindebezirk Mitzelsfelde gehörigen Parzellen Nr. 2 bis 17, 24/11 usw., 25/11 usw., 26/14, 27/15, 28/15, 29/14 des Karten-

blattes 7 der Gemarkung Hohenwalde in Gesamtgröße von 20,8190 ha von dem Gemeindebezirk Miegelsfelde abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Eichtefeld vereinigt worden.

Bekanntmachung des Schiedsgerichts für

Arbeiterversicherung zu Frankfurt a. O.

117. Zu Vertrauensärzten des Schiedsgerichts sind für das Jahr 1907 bestellt worden: der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. **Schaefer** hier, der königliche Geheime Sanitätsrat, Professor Dr. **Thiem** in Cottbus, der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. **Friedrich** in Landsberg a. W., der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. **Jungmann** in Guben und der Arzt Dr. **Weinbaum** in Cüstrin.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1907.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Personal Nachrichten.

118. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1906.

Fortsetzung aus Nr. 6.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt: Der Landrichter Dr. **Alee** in Oppeln bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin, Gerichtsassessor **v. Clausenitz** bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

Der Leutnant a. D. **Koperski** ist zum Amtsanwalt in Pichtenberg ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: Der Rechtsanwalt **Schellwin** aus Queblinburg, die Gerichtsassessoren Dr. **Larnowski**, Dr. **Langenbach**, Dr. **Rosin** und **Danziger**, sämtlich bei dem Landgericht I in Berlin, Rechtsanwalt **Maul** vom Landgericht II bei dem Landgericht III in Berlin, die Gerichtsassessoren Paul **Hartuna**, **Homburg** und **Reiners** bei dem Landgericht III in Berlin, mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, der Rechtsanwalt **v. Brockhusen** aus Schönau und Gerichtsassessor Dr. **Schück** bei dem Amtsgericht Charlottenburg und dem Landgericht III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Dr. **Hans Hausmann** bei dem Amtsgericht und Landgericht in Potsdam.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte **Knobloch** und **Maul** bei dem Landgericht II in Berlin, Dr. **Schoenberner** bei dem Landgericht I in Berlin, **Altmann** bei dem Amtsgericht und Landgericht in Potsdam.

Zum Notar ernannt ist der Rechtsanwalt **Milchner** in Possen. Der Charakter als Justizrat ist verliehen den Rechtsanwälten und Notaren Dr. **Raaz**, **Jrmler**, Dr. **Rosenbohm** und Dr. **Neumann** in Berlin, Dr. **Kessel** in Ludau und **Guder** in Charlottenburg, den Rechtsanwälten

Barkow, Louis **Mendelsohn**, **Sauberg**, Dr. **Kuznitsch**, **Mosse**, Dr. **Horwitz**, Dr. **Steinitz**, **Heilborn**, **Berg** und **David Naumann** in Berlin, Dr. **Grüger** in Charlottenburg.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten **Münster**, **Hogibue**, **Brann**, **Schörorod**, **Winterberg**, **Korsch**, **Isco Busch**, **Wilhelm Schmidt**, **Ehrenreich**, **Kujch**, **Korrmann**, **Wolfgang Rosnow**, **Georg Cohn III**, **Schürmann**, Dr. **Seetzen**, **Paul Bartels**, **Knorr**, **Hein**, **Steinchen**, **Sander** und **Windsels**. Die Referendare **Gierke**, **Ruffell**, Dr. **Bahr**, **Strewe** und **Kluge** sind aus dem Justizdienst ausgeschieden.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: Landgerichtssekretär **Schwarz** zum Kammergerichtssekretär, Aktuar **Ernst Beher** in Kalkberge zum Amtsgerichtssekretär in Havelberg, Amtsgerichtsassistent **Edard** zum Amtsgerichtssekretär bei dem Landgericht II in Berlin, ständiger Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter **Fred** Berlin zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgericht Berlin-Tempelhof, Militäranwärter **Stottly** zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Meyenburg, Versetzt sind: Sekretär **Peters** von der Staatsanwaltschaft Berlin-Mitte an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Sekretär **Münster** vom Amtsgericht Berlin-Mitte an die Staatsanwaltschaft Berlin-Mitte, Sekretär **Mars** aus Weikensee bei Berlin an das Landgericht I in Berlin, **Tannig** aus Havelberg an das Amtsgericht Weikensee bei Berlin, **Friedrich Schmidt** aus Anquermünde an das Amtsgericht Ludau, Kanzlist **Stender** vom Kammergericht an das Oberlandesgericht in Marienwerder, Kanzlist **Schiele** bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder an das Kammergericht, die Gerichtsvollzieher **Koch** in Gransee an das Amtsgericht Oranienburg, **Sprick** in Bollnow an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, **Draeger** in Janow an das Amtsgericht Gransee.

Widerrufen ist die Anstellung des etatsmäßigen Amtsanwalts **Hasse** von der Staatsanwaltschaft Berlin-Mitte.

Pensioniert sind: Obersekretär, Kanzleirat **Schiele** bei dem Amtsgericht Berlin-Tempelhof, Amtsgerichtssekretär **Wanfel** in Cüstrin, Gerichtsvollzieher **Grimm** bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Gestorben ist der Gerichtskassenrentant, Rechnungsrat **Evas** vom Amtsgericht Berlin-Weidling. 119. Der Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrat **Piedtke** hier ist auf seinen Antrag zum 1. April 1907 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

120. Dem cand. phil. Paul **Goppe** in Comptendorf, Kreis Cottbus, ist die Erlaubnis zur

Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk erteilt worden.

121. Uebertragen ist dem Ober-Postinspektor **Wachemehl** in Frankfurt (O.), die Verwaltung einer Postratsstelle bei der **R. Ober-Postdirektion** in Straßburg (Elsaß), dem Telegrapheninspektor **Müller** in Frankfurt (O.), die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der **R. Ober-Postdirektion** in Frankfurt (O.).

Versezt sind: Ober-Postassistent **Schuster** von Cüstrin 1 (Altstadt) nach Görlitz, Ober-Telegraphenassistent **Beig** von Cottbus nach Bromberg, Telegraphenassistent **Konieczka** von Cottbus nach Danzig, Postassistent **Heinrich** von Schwiebus nach Breslau, Postassistent **von Doherrn** von Reppen nach Glogau, Postassistent **Seidler** von Betschau nach Landsberg (W.).

Bermischtes.

122. Der bisherige Hilfsprediger **Alfred Schwidt** in Müncheberg ist zum Pfarrer der Pfarochie Wizen, Diöcese Sorau, bestellt worden.

123. Erledigt wird die Pfarrstelle Königl. Patronats zu Drenzig, Diöcese Sternberg II, durch Emeritierung des Pfarrers **Ließ** zum 1. April 1907. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchengregiment.

124. **Satzungen**
der Städtischen Sparkasse zu Fürstenberg a. Ober.

Inhaltsangabe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz, Zweck § 1.

Gewährleistung § 2.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand §§ 3—8.

Kassenbeamte §§ 9, 10.

Nebenstellen §§ 11, 12.

III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen § 13.

Sparmarken und Abholung der Spareinlagen § 14.

Sparbücher §§ 15, 16.

Rückzahlung der Einlagen §§ 17, 18.

Gesperrte Sparbücher § 19.

Uebertragbarkeit der Spareinlagen § 20.

Verzinsung der Einlagen §§ 21, 22.

Verkehr durch die Post § 23.

Verfahren bei Verlust eines Sparkassenbuches § 24.

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines § 25.

Hypotheken und Grundschulden § 26.

Wertpapiere § 27.

Darlehen gegen Bürgschaft § 28.

Darlehen gegen Unterpfand § 29.

Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände § 30.

Darlehen an Genossenschaften § 31.

Zeitweilige Belegung der Barbestände § 32.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und

Beamte der Kasse § 33.

Aufbewahrung der Wertpapiere § 34.

Anleihen § 35.

Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschußfonds § 36.

V. Schlußbestimmungen. §§ 37—40.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

1. Die im Jahre 1855 von der Stadtgemeinde Fürstenberg a. Ober gegründete Sparkasse führt den Namen Städtische Sparkasse zu Fürstenberg a. Ober, bedient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und hat ihren Sitz in Fürstenberg a. Ober.

2. Sie hat den Zweck, zur sichereren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Gewährleistung.

§ 2.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeinde-Anstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Fürstenberg a. Ober.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand.

§ 3.

1. Die Verwaltung der Kasse wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre aus ihrer Mitte oder zur Hälfte aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu erwählenden Mitglieder besteht. Der Bürgermeister wird in Behinderungsfällen von seinem gesetzlichen Vertreter wie in den sonstigen Dienstgeschäften vertreten.

2. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahldauer, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahldauer so lange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

4. Soweit außerordentliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahldauer des Ausgeschiedenen in Tätigkeit.

5. Die Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der übrigen Mitglieder werden nach der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

6. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nach den etwa bestehenden örtlichen Vorschriften.

§ 4.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andere Personen vertreten zu

lassen, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

§ 5.

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

2. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Vorstandes.

3. Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern vollzogen und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 6.

1. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder beisammen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Revisionen.

§ 7.

1. Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Kammereikasse revidiert wird, vom Vorstande zu revidieren. Es kann auch eine besondere Revisionskommission hiermit beauftragt werden.

2. Mindestens ein Mal im Jahre hat der Vorstand unter Hinzuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Hypotheken und Bürgschaften umfassende außerordentliche Revision der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Das darüber aufzunehmende Protokoll ist dem Magistrat vorzulegen. Dieser ist befugt, ein oder zwei seiner Mitglieder dem Vorstande zu der außerordentlichen Revision beizugeben, auch ist er berechtigt, seinerseits außerordentliche Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

Rechnungslegung.

§ 8.

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen 6 Monaten dem Magistrat einzureichen, der sie nach vorgenommener Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vorzulegen hat.

2. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

3. Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparerers (nach Nummern, nicht nach Namen) am Schlusse des Rechnungsjahres nachweist, ist nach Abschluß der Jahresrechnung in der Sparkasse zur Einsicht für die Sparerer auszuliegen. Auch ist jedem Sparerer gestattet, sich jeder

Zeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches mit dem entsprechenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht des letzteren zu überzeugen.

Kassenbeamte.

§ 9.

1. Zur Besorgung der Kassengeschäfte muß mindestens ein Kassensführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.

2. Die Kassenbeamten sind als Beamte der Stadt anzustellen. Ueber die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließen die städtischen Körperschaften. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Besoldung, die Witwen- und Waisenernennung finden die für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) und des erlassenen Ortsstatuts Anwendung. Die Namen des Kassensführers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

1. Alle Quittungen über eingehende Zahlungen, sowie alle Eintragungen in die Sparbücher sind vom Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich zu vollziehen. Die Namen der zur Quittungsleistung berechtigten Kassenbeamten sind im Kassenlokal auszuhängen.

2. Im übrigen wird die Geschäftsführung der Beamten durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

3. Alle bei der Kassenverwaltung und den Kassenrevisionen beteiligten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Nebenstellen.

§ 11.

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Genehmigung des Magistrats innerhalb der Stadt Sparkassen-Nebenstellen einzurichten und die zu ihrer Beaufsichtigung nötigen Anordnungen zu treffen.

2. Die Verwalter der Nebenstellen werden vom Magistrat bestellt, die ihnen zu gewährenden Vergütungen werden durch Beschluß der städtischen Körperschaften festgesetzt.

§ 12.

1. Die Nebenstellen sind ermächtigt, gegen vorläufige Bescheinigung in einem vom Vorstand zu bestimmenden Umfange

1. namens der Sparkasse Einlagen in Empfang zu nehmen,

2. Einlagen und Zinsen gegen Quittungsleistung für die Sparkasse zurückzahlen,

3. Ründigungen von Spareinlagen mit rechtlicher Wirkung anzunehmen,

4. Sparbücher zur Herbeiführung der Zinszuschreibung in Empfang zu nehmen.

2. Binnen 6 Wochen vom Tage der Einzahlung ab ist das mit dem Eintragungsvermerk des Kassensführers und Gegenbuchführers versehene Sparbuch gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigung bei dem Verwalter der Nebenstelle abzuholen.

3. Mit Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Bescheinigung ihre Beweisraft gegen die Sparkasse auch in den unter 2, 3 und 4 gedachten Fällen. Falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, kann der Inhaber seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Nebenstelle geltend machen.

4. Das Sparbuch wird stets bei der Hauptstelle ausgefertigt, welche auch das dazu gehörige Konto führt. Das Buch ist der Nebenstelle zur Weitergabe an die Hauptstelle einzureichen.

5. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so ist das Buch von dem Empfänger mit seiner Quittung zurückzugeben.

6. Der gesamte Geschäftsbetrieb der Nebenstellen wird durch eine vom Sparkassen-Vorstand zu erlassende Anweisung geregelt.

III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen.

§ 13.

1. Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 Mark bis zu 6000 Mark angenommen.

2. Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Es können für solche Einlagen ein besonderer Zinsfuß und besondere Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

3. Einlagen von nicht im Bezirke des Kreises wohnenden Personen können zurückgewiesen werden.

Sparmarken und Abholung der Spareinlagen.

§ 14.

1. Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringer Beträge zur späteren zinsbaren Anlage können Sparmarken ausgegeben werden. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, für verlorene Sparmarken Ersatz zu leisten.

2. Von solchen Sparern, die sich der Kasse gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erboten, können auch Sparbeträge durch Boten der Kasse abgeholt werden. Für die an den Boten ordnungsmäßig geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse.

3. Alle weiteren Bestimmungen hierüber erläßt der Vorstand.

Sparbücher.

§ 15.

1. Jeder Einleger erhält ein auf Namen lautendes, nach Vorschrift des § 5 zu vollziehendes Abrechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Abdruck der Satzung und eine Zinsrechnungstabelle beigelegt ist.

2. Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparbuch vorzulegen.

3. Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparbuche bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugeschrieben. Den Sparern steht es jedoch frei, das Sparbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

4. Eintragungen in die Sparbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Kassensführer und vom Gegenbuchführer vollzogen sind.

5. Bei völliger Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch quittiert als Belag zurückzugeben.

6. Bei Ausstellung eines Sparbuches ist von dem Einleger eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

§ 16.

Die Sparbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Erloschene Konten können wiederbelegt werden.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 17.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.

2. Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß den §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

3. Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

4. Sparbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B. G. B. nachweist.

§ 18.

1. Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort bezahlt. Zur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 50 Mark verpflichtet. Im übrigen erfolgt die Rückgewähr von Einlagen

von 50 Mark bis 150 Mark 2 Wochen

von 150 Mark bis 300 Mark 1 Monat

von 300 Mark bis 1500 Mark 3 Monate

über 1500 Mark 6 Monate

nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen 8 Tagen vom Auszahlungstage ab das

Geld nicht erhebt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Auszahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

2. Vor Ablauf der Rückzahlungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dann nicht zu weiteren Kündigungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.

Gesperrte Sparbücher.

§ 19.

1. Auf Antrag kann ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses dadurch gesperrt werden, daß vom Kassensführer und Gegenbuchführer ein Sperrvermerk in das Sparbuch eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerks auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sperrvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

§ 20.

Die Sparkasse kann mit anderen öffentlichen Sparkassen Uebereinkommen treffen, wonach auf Wunsch eines Sparers dessen Guthaben auf eine andere Sparkasse ohne Unterbrechung der Verzinsung überwiesen werden kann. Die näheren Festsetzungen über das Verfahren und die Kosten u. s. w. trifft der Vorstand.

Verzinsung der Einlagen.

§ 21.

1. Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit $3\frac{1}{8}\%$ verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

2. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, den Zinsfuß bis auf 5% zu erhöhen oder bis zu 3% zu ermäßigen. Jede Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

3. Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 39 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens zwei Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

4. Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Für Einlagen, die in den ersten 3 Kalendertagen des Monats gemacht werden, werden auch für den laufenden Monat Zinsen gewährt. Bei Rückzahlungen werden die Zinsen stets nur bis zum 1. desjenigen Monats berechnet, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Für die an den letzten beiden Tagen eines Monats abgehobenen Summen werden die Zinsen bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt, berechnet.

5. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

§ 22.

1. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinst.

2. Meldet sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuches nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

3. Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verfloßen, so kann nach vorausgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Fürstenberg a. Ober zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

Verkehr durch die Post.

§ 23.

1. Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Sparers zu bewirken.

2. Eine Gewährleistung irgend einer Art aus diesen Ueberweisungen übernimmt die Sparkasse nicht. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

§ 24.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse anzuzeigen, welche den Verlust, ohne die Legitimation des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassensbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und für kraftlos erklärt werden.

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines.

§ 25.

Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

1. in Hypotheken oder Grundschulden (§ 26),
2. in Wertpapieren (§ 27),
3. in Darlehen gegen Bürgschaft (§ 28),
4. in Darlehen gegen Unterpfand (§ 29),
5. in Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände (§ 30),
6. in Darlehen an Genossenschaften (§ 31),
7. vorübergehend bei öffentlichen Banken (§ 32).

Hypotheken und Grundschulden.

§ 26.

1. Gegen Hypothek oder Grundschuld können Grundstücke innerhalb des Garantieverbandes und der Kreise Guben, West-Sternberg, Ost-Sternberg, Krossen, Lübben, Lebus und Beeskow-Storkow beliehen werden, sobald sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt:

- a) innerhalb des $22\frac{1}{2}$ fachen Grundsteuerreinertrages und des $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuerungswertes,

b) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten Wertes.

2. Als Taxen im Sinne des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder

1. den Vorschriften des Art. 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 entsprechen, oder
2. von einer öffentlichen Feuerlozietät aufgenommen sind, oder
3. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich vereidigte Taxatoren abgegeben sind. Bei Beleihungen von Grundstücken, die nicht im Bezirke des Garantieverbandes belegen sind, kann der Vorstand sich auch der Taxatoren derjenigen Sparkasse bedienen, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt.

3. Es dürfen nicht beliehen werden:

1. unbebaute Baustellen an nicht bebauungsfähigen Straßen.
2. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht.
3. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfsümpfe usw.).
4. Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypotheken ausgeliehen werden, werden vom Vorstande festgesetzt.

Wertpapiere.

§ 27.

1. An Wertpapieren dürfen nur solche erworben werden, in denen Mündelgelder belegt werden können (§§ 1807, 1808 B. G. B. und Art. 74 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 20. September 1899).

2. Mindestens 25 % der Gesamtbestände der Sparkasse einschließlich des Kursrücklage- und Reservefonds müssen in solchen Wertpapieren angelegt sein, die zum Handel an der Berliner Börse zugelassen sind und dort regelmäßig in größeren Posten gehandelt werden.

Darlehen gegen Bürgschaft.

§ 28.

1. Darlehen gegen Bürgschaft werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt, jedoch nur an Einwohner des Landkreises Guben und West-Sternberg, wenn zwei als sicher anerkannte Personen sich für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch verbürgen.

2. Derartige Darlehens- und Bürgschaftsschulden ein und derselben Person dürfen zusammen die Summe von 3000 Mark nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über 12 Monate laufen. Verlängerungen dieser Darlehen sollen nur ausnahmsweise und in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn eine Abzahlung von mindestens 10 % der ursprünglichen Darlehensschuld geleistet wird.

3. Die Ausleihungen dieser Art dürfen in ihrer Gesamtheit 10 % des Gesamteinlagebestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

4. Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürgschaftsdarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürge auftreten.

Darlehen gegen Unterpfand.

§ 29.

1. Darlehen werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt gegen Verpfändung

- a) von Hypotheken- und Grundschuldbriefen mit der im § 26 verlangten Sicherheit oder
- b) von Wertpapieren der im § 27 bezeichneten Art, oder
- c) von Sparbüchern solcher öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

2. Wertpapiere dürfen nur bis zu 5/10 des Kurswerts, niemals aber über den Nennwert hinaus beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

3. Sparbücher dürfen bis zu 9/10 des Nennwerts beliehen werden. Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht bestätigt hat.

Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände.

§ 30.

1. Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

2. Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse, diejenigen an den eigenen Garantieverband allein 25 % nicht übersteigen.

3. Der Erwerb von Anleihescheinen, die vom Garantieverbande ausgegeben sind, ist der Hingabe von Darlehen an ihn gleich zu achten.

Darlehen an Genossenschaften.

§ 31.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften gemäß dem Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1901.

Zeitweilige Belegung der Barbestände.

§ 32.

1. Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend hinterlegt werden bei

der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank, bei der Preussischen Zentralgenossenschafts-Kasse oder bei einer sonstigen preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landchaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse) oder bei der Provinzial-Hauptkasse, oder bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

2. Auch kann die Sparkasse in Scheckverkehr mit den vorbezeichneten Banken und Kassen treten. Das Scheckbuch ist in gemeinschaftlichem Verchlusse des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes und des Kassensührers aufzubewahren; die Schecks sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung durch ein Mitglied des Vorstandes und durch den Kassensführer gemeinschaftlich zu vollziehen.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.

§ 33.

1. An die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel nicht gegeben werden.

Auch dürfen diese Personen nicht als Bürgen § 28 angenommen werden.

Aufbewahrung der Wertpapiere.

§ 34.

Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Verchlusse des Vorsitzenden, eines Vorstandsmitgliedes und des Kendanten, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Zinscheinen und Zinsanweisungen aufzubewahren, oder bei den im § 31 genannten Instituten niederzulegen.

Anleihen.

§ 35.

1. Für den Fall vorübergehenden Geldbedarfs ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel durch Verpfändung von Hypotheken oder Wertpapieren zu beschaffen.

2. Die Bestände des Reservefonds dürfen nur verpfändet werden, soweit es sich um die Deckung der aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben handelt.

Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschuffonds.

§ 36.

1. In den Jahresabschluss sind die kursfähigen Wertpapiere zum Tageskurse am letzten Tage des Rechnungsjahres, aber nicht über dem Ankaufswerte, die nicht kursfähigen Wertpapiere zum Ankaufswerte, aber nicht über dem Nennwerte einzustellen.

2. Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird ein Kursrücklagefonds und ein Reservefonds gebildet, deren Bestände von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu verwalten und zu buchen sind.

3. Der Kursrücklagefonds wird aus den Kursgewinnen gebildet, die durch Verkauf oder Auslösung von Inhaberpapieren entstehen; er dient zur

Deckung etwaiger Kursverluste. Die von ihm aufkommenden Zinsen sind ihm unverkürzt zuzuführen.

4. Zum Reservefonds sind die Jahresüberschüsse zu vereinnahmen, das heißt die Zinsüberschüsse, welche nach Bildung des Kursrücklagefonds und nach Bestreitung der Verwaltungskosten und der aus dem Kursrücklagefonds nicht gedeckten Ausfälle verbleiben. Die vom Reservefonds aufkommenden Zinsen gehören nicht zu den Jahresüberschüssen, sondern werden dem Reservefonds unverkürzt gutgeschrieben, bis dieser 10% des Gesamtguthabens der Sparerer zuzüglich der Sparererzinsen erreicht hat.

5. Sobald der Reservefonds den Betrag von 5% des Gesamtguthabens der Sparerer zuzüglich der Sparererzinsen erreicht hat, können die Jahresüberschüsse zur Hälfte, sobald er 10% erreicht hat, in ihrem vollen Betrage, sowie die Zinsen des Reservefonds mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden.

6. Verfügbare Ueberschüsse, welche nicht sofort verwendet werden sollen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu einem Ueberschuffonds angesammelt werden. Die Verwendung der Bestände des Ueberschuffonds zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes bleibt an die Genehmigung des Regierungspräsidenten gebunden und ist nur zulässig, wenn und soweit Reserve- und Ueberschuffonds zusammen die in Absatz 5 vorgesehenen Mindestbeträge erreicht haben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 37.

1. Diese Satzung kann durch Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Ober-Präsidenten abgeändert werden. Die Abänderungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparerer Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 18 gekündigt haben würden.

§ 38.

1. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung dreimal in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekannt zu machen, unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

2. Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückerlangt sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

3. Die Bestände des Kursrücklagefonds, des

Reservefonds und des Ueberschuffonds werden nach Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Stadt verwendet

§ 39.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das Kreisblatt für den Landkreis Guben. Erforderlichen Falles bestimmt der Vorstand andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben, und macht dies öffentlich bekannt.

§ 40.

Die vorstehende Satzung wird nach Vorschrift des § 40 des derzeitigen Statuts durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und die Fürstberger Zeitung bekannt gemacht und tritt mit dem noch näher bekannt zu machenden Tage ab in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die bisherigen Statuten vom 20. August 1880, bestätigt am 2. October 1880 und die zu diesem Statut erlassenen Nachträge außer Kraft.

Fürstberg a. O., den 30. Mai 1906.

Der Magistrat.

gez. Collina, Rutsch,
Bürgermeister. Beigeordneter.

Die vorstehende Satzung der städtischen Sparkasse zu Fürstberg a. O. wird hierdurch genehmigt.
Potsdam, den 14. Januar 1907.

O. P. 736.

(L. S.)

Der Oberpräsident. gez. von Trott zu Solz.

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dieselbe tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 27 des derzeitigen Statuts gekündigt bezw. zurückhalten haben.

Fürstberg a. O., den 1. Februar 1907.

Der Magistrat Collina.

125. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. gespendet wurden.

Arnswalde. R. Granow. 1. Jungfr.-Verein 2 Trauflissen. R. Schwachenwalde. 2. Fabrikbes. Schmidt 300 M. zur inneren Ausstattung der Kirche. 3. Rittergutsbes. Friedländer 100 M. dgl. 4. Fr. v. Wedemeyer 100 M. dgl. 5. Gutsbes. Heise 50 M. dgl. 6. Fr. Glahn Sophienhof 50 M. dgl. 7. Pf. Sieg 50 M. dgl. 8. Ung. 40 M. dgl. 9. Kreis-synode 30 M. dgl. 10. Gutsbes. Bloy 25 M. dgl. 11. Sup. Ruhner 20 M. dgl. 12. Fr. Glahn-Cranxin 20 M.

dgl. 13. Hegemeister Bernicke 20 M. dgl. 14. Stadtförster Brotke 10 M. dgl. 15. Samml. in der Gmde. 245 M. dgl. **Calau.** R. Ullmosen. 16. Mehr. Gmdeglieder 40 M. z. Beschaff. v. Abendmahlsgesäten. **Cottbus.** R. Sylow. 17. Samml. der Gmde. 308,90 M. f. d. innere Ausstatt. d. Kirche. 18. Ortsvorsteher Markula Altarbekleid. u. Schrankendecken. 19. Büdner Plaschna Altarleucht. 20. Hüfner Korrenz Kronleucht. 21. Gem. R. Kat der Ober- u. Klosterkirche Cottbus Kronleucht. Gen. Sup. D. Fraun Altarbibel. 23. Sup. Böttcher Kanzelbibel. 24. Wwe. Cholloma Weinkanne. 25. Fr. Markula dgl. 26. Konfirm. Krankenkommunionbesteck. 27. Fr. Pf. Riese Altardecke. 28. Fr. Anders u. Gebr. Lehmann 2 Altarvasen mit Sträußen. 29. Fr. Lehrer Torms 10 M. 30. Junge Fabrikmädchen selbstgeknüpften Smyrnateppich. **Grossen I.** R. Messow. 31. Freiw. Gaben Taufkanne u. Kanzelbibel. R. Schönfeld. 32. Freiw. Gaben Wiederherstellung des Taufengels u. 4 Wandelucht. R. Zettig. 33. General v. Müller Altarteppich. **Frankfurt I.** R. Müllrose. 34. Fr. Augustin Altarwandbehang. R. Runersdorf. 35. Fr. Gebauer Abendmahlskanne. **Frankfurt II.** R. Treplin. 36. Patron v. Burgsdorff u. Ehefrau Ciborium. R. Hohenjesar. 37. Dieselben Kanzelpultdecke, Ciborium u. Versilberung der Abendmahlsgesäte. **Friedeberg Nm.** R. Lubiath 38. Gastwirt Bengsch Altarteppich. 39. Eigent. Kleemann Taufsteindecke. 40. Fr. Pf. Junf Altardecke. 41. Fr. Nelt. Bengsch Taufsteindecke u. 2 Altarvasen mit Buketts. 42. Fr. Nelt. Hempel 2 Buketts. **Soldin.** R. Mellentin. 43. Rent. Ramm 500 M. f. d. Orgel. **Spremburg.** R. Dubraucke. 44. Fr. Rittergutsbes. v. Poncet Taufstein u. Altarpodestteppich. 45. Obersteiger Heinicke 10 M. z. Ausschmückung d. Kirche. 46. Pf. Bette aus dem Ertrage der Drischronik 7 Glasgemälde. 47. Derselbe 2 Altarleucht. R. Clettwitz. 48. Bergwerksbes. Treuherz Taufsteindeckel. 49. Wwe. Hieltz 2 Altarleucht. u. 3 Glasgemälde. 50. Prof. Wandschneider Kreuzfig. 51. Bergwerksdirektor Mehlicher Altarbibel. 52. Auszügler Kubitsch Altar- u. Kanzelpultdecke. 53. Sektion Clettwitz des Vaterländ. Frauenvereins Altarteppich, Altar- und Kanzelpultdecke. 54. Fr. Wagner Stickerei d. Altar- u. Kanzelpultdecke. 55. Männer- u. Jünglingsverein u. Kiegeverein 50 M. z. Ausschmückung d. Kirche. **Sternberg I.** R. Arensdorf. 56. Patron von Köppen 200 M. z. Beschaff. von Kirchenglocken. 57. Fr. v. Köppen 20 M. dgl. 58. Gmdeglieder 234,64 M. dgl. u. für Kirchenschmud. R. Herxogswalde. 59. Fr. Pf. Lommatsch Altar- und Kanzelpulttuch. **Sternberg II.** R. Reichholz. 60. Fr. Boehm 400 M. f. d. kirchl. Gmdepflege.

Königliches Konsistorium.

K. I. 549.

Steinhausen.